



Anlage zu Hygienekonzept Sport – Aktuelle Regeln

SC Eckenheid e. V.

Verantwortlich 1. Vorstand: Martin Distler, Ulmenweg 10, 90542 Eckental

Verfasser Corona-Beauftragter: Jürgen Schüssel, Moosäcker 19, 90542 Eckental

(Anlage zu Hygienekonzept Sport in der 14. Fassung vom 29.11.2021 – Version 12.01.2022)

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie	
Inzidenz unter 1.000	Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown)
<ul style="list-style-type: none"> • 2G-Regelung für den Outdoor-Sport • 2G plus-Regelung für den Indoor-Sportbetrieb • 3G-Regelung für haupt- und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter) • Max. 25% Kapazitätsauslastung von Hallen, Gymnastikräumen, etc. • Trainings- und Wettkampfbetrieb unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung Indoor bzw. 2G-Regelung Outdoor erlaubt • Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> • Komplette Schließung der Sportanlage / Sportstätte im Innen- und Außenbereich <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme für Berufssportler und Kaderathleten
<ul style="list-style-type: none"> • 2G: geimpft, genesen und Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind • 2G plus: geimpft, genesen und zusätzlich getestet (PCR-, Schnell- bzw. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht) oder eine Auffrischimpfung („Booster“) • Zutritt haben weiterhin: <ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zum sechsten Geburtstag • Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schultestungen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren – gültig bis 12.01.2022) • noch nicht eingeschulte Kinder • Personen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können • Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsgaststätten können unter 2G geöffnet bleiben • Sperrstunde von 22 – 5 Uhr 	<ul style="list-style-type: none"> • Gastronomiebetrieb ist untersagt, lediglich die Mitnahme von Speisen und Getränken ist möglich

Quelle Grafik: BLSV

Zusatzinformationen gültig ab 12.01.2022

Für Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schultestungen wurde die ursprüngliche Befristung bis zum 12.01.2022 aufgehoben, bzw. verlängert. Die Ausnahmeregelung gilt auch über den 12.01.2022 hinaus.

Für Sportler, die eine Booster-Impfung erhalten haben, gilt der Nachweis über die Booster-Impfung ab dem Tag der Verabreichung der Impfung. Die bisherige Nachlaufzeit von 14 Tagen ist entfallen.